

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2019/360 von Reto Tschudin: «KMU-Förderung durch Standortförderung»

2019/360

vom 19. Mai 2020

1. Text des Postulats

Am 16. Mai 2019 reichte Reto Tschudin das Postulat 2019/360 «KMU-Förderung durch Standortförderung» ein, welches vom Landrat am 31. Oktober 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am 6. April 2017 stimmt der Landrat mit 60 zu 5 Stimmen dem Postulat von Hansruedi Wirz „Betriebswegweiser – Im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers“ zu. Das Postulat forderte sicherzustellen, dass bei der Bewilligung der Signalisierung von Betrieben (Industriezonen, Gewerbebetriebe, Betrieben denen eine öffentliche Funktion zukommt) hohe Kulanz angewendet wird und die Schweizerische Signalisationsverordnung gewerbefreundlich ausgelegt wird. Leider machen aber diverse Gewerbetreibende bis heute schlechte Erfahrungen mit der Auslegung der Norm durch die Verwaltung. Um in dieser Frage Klarheit im Sinne des Landratsbeschlusses von 2017 zu erhalten bitte ich die Regierung den §5 der Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale des Kantons Basel-Landschaft dahingehend zu ändern, dass im Grundsatz ein Wegweiser pro Betrieb im Sinne der Signalisationsverordnung des Bundes (Art. 54 SSV) bewilligt wird.

geltende Fassung	gewünschte Änderung
<p>§ 5 Weitere Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebswegweiser und andere besondere Wegweiser</p> <p>Für häufig aufgesuchte Ziele (Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Ausstellungen, von mehreren Betrieben gebildete Einkaufsstrassen oder -gebiete und dergleichen), die abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind, kann ein Betriebswegweiser an der nächstgelegenen Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrtsrouten bewilligt werden.</p>	<p>§ 5 Weitere Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebswegweiser und andere besondere Wegweiser</p> <p>Für häufig aufgesuchte Ziele (Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Ausstellungen, von mehreren Betrieben gebildete Einkaufsstrassen oder -gebiete und dergleichen), die abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind, wird in der Regel ein Betriebswegweiser an der nächstgelegenen Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrtsrouten bewilligt.</p>

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Einleitende Bemerkungen

Der Landrat hat sich bereits bei der Behandlung des Postulats 2017/061 Hansruedi Wirz, «Betriebswegweiser – im Zweifelsfall zu Gunsten des Wegweisers» mit dem Thema befasst. Die Justiz- und Sicherheitskommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2018 das Postulat auf Antrag des Regierungsrats einstimmig abgeschrieben. Die nachfolgenden Ausführungen wiederholen teilweise diejenigen der Antwort auf das Postulat 2017/061 und ergänzen diese punktuell.

Die Polizei Basel-Landschaft hat zu Betriebswegweisern, anderen besonderen Wegweisern und Hinweissignalen seit dem 2. August 2017 auf ihrer Webseite unter der Rubrik Bewilligungen eine entsprechende Information aufgeschaltet. Diese dient Kantons- und Gemeindebehörden sowie Privaten als Leitfaden und zeigt die jeweiligen Zuständigkeiten auf. Das Ziel ist die Herstellung einer einheitlichen Handhabung auf allen öffentlichen Strassen im Kanton Basel-Landschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Verkehrssicherheit und der Wirtschaft sowie unter Beachtung des Gebots der Verhältnismässigkeit.

In den Jahren 2018 und 2019 hat die Polizei Basel-Landschaft insgesamt 15 Bewilligungen für Betriebswegweiser oder andere Wegweiser und Hinweissignale ausgestellt. In der gleichen Periode mussten insgesamt 6 Gesuche/Anfragen für Betriebswegweiser abgelehnt werden. Dies, weil sich der Betrieb in einer bereits ausgeschilderten Gewerbezone befindet oder zu einer bereits signalisierten öffentlichen Institution gehört. Weiter hat die Polizei in der gleichen Zeitspanne in rund 4 Fällen intervenieren müssen, wo Wegweiser oder wegweisende Eigenkreationen ohne Bewilligung angebracht worden waren und diese nicht in eine Bewilligung überführt werden konnten, weil die rechtlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt waren.

Signale und Markierungen dienen der Verkehrssicherheit und dürfen nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes/SVG (Systematische Rechtsammlung, SR 741.01).

Betriebswegweiser

Betriebswegweiser werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und Normen (Art. 54 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) / kant. Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale, SGS 481.16 / VSS-Norm SN 640 817d Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen) in einer sachorientierten und praxisbezogenen Handhabung beurteilt und bewilligt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Art. 54 Absatz 4 SSV lautet wie folgt: «Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind». Bei der Prüfung eines Gesuchs für die Installation eines Betriebswegweisers sind deshalb die folgenden Fragen zu beantworten:

Handelt es sich um einen Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetrieb?

Handelt es sich um ein häufig aufgesuchtes Ziel?

Liegt das Ziel abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen?

Ist das Ziel ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar?

Im Leitfaden der Polizei Basel-Landschaft wird ergänzend festgehalten, dass auch geprüft werden muss, ob genügend Parkplätze vorhanden sind und keine Gebiets- oder Zonenwegweisung vorhanden oder geplant ist.

Der Betriebswegweiser weist das letzte Stück des Wegs zu häufig aufgesuchten Zielen. Die Wegweisung dient nicht dazu, den zufällig vorbeifahrenden Lenker bzw. die zufällig vorbeifahrende

Lenkerin auf ein ihm bzw. ihr bis anhin unbekanntes „Produkt“ aufmerksam zu machen. Wegweiser können weder zu reinen Werbezwecken aufgestellt, noch mit allgemeiner Wirtschaftsförderung begründet werden. Sie müssen wettbewerbsneutral sein. Der Zweck der Wegweisung besteht in der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Behinderungen durch Suchverkehr sollen möglichst vermieden werden. Insbesondere langsam fahrender Schwerverkehr, unvorhergesehenes sowie unangekündigtes Einspuren oder Wenden können durch gezielte Wegweisung vermindert werden. Dadurch wird ein flüssiger Verkehrsablauf gefördert. Dagegen darf die Wegweisung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Wegweisung die Strassenbenutzerinnen bzw. die Strassenbenutzer ablenkt. Dies bedeutet, dass Wegweiser nicht unnötigerweise bewilligt und angebracht werden dürfen. Die Wegweiser sollen aber umgekehrt nicht fehlen, wo sie einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten können.

Die Prüfung der Gesuche sowie die Abschätzung, ob ein Betrieb „häufig aufgesucht“ und „schwer auffindbar“ ist, erfolgt anhand der Angaben des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, die der Polizei Basel-Landschaft zur Begründung eines Gesuchs vorgelegt werden müssen. Von einer zahlenmässigen Fixierung des Begriffs „häufig aufgesucht“ wurde bewusst Abstand genommen. Eine solche würde es nur unnötig erschweren, in jedem Einzelfall eine verhältnismässige und den Umständen angepasste Lösung zu finden. Damit ein Betrieb als „schwer auffindbar“ gelten kann, muss er abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen. Der Betrieb ist von der Strasse her nicht sichtbar ist oder er ist zwar sichtbar, die Zufahrt ist aber schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar. Allgemein ist festzustellen, dass die praktische Bedeutung der Betriebswegweisung infolge der starken Verbreitung von Navigationsgeräten stets kleiner wird.

Andere besondere Wegweiser und Hinweissignale

Neben den Betriebswegweisern sind auch Signale zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten (Bspw. Bahnhof, Zentrum, Spital, Art. 49 Abs. 2 SSV), für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser (Art. 54 Abs. 9 SSV bzw. die entsprechende Weisung des UVEK) sowie Hinweissignale (Art. 62 Abs. 1-7 SSV) separat geregelt. Die Details dazu finden sich im erwähnten Leitfaden der Polizei Basel-Landschaft. In Art. 62 Abs. 4 SSV wird beispielsweise geregelt, dass die Signale «Hotel-Motel», «Restaurant» und «Erfrischungen» nur aufgestellt werden dürfen, wo die Strassenbenutzerinnen und –benutzer entsprechende Einrichtungen oder Gebäude schwer erkennen oder finden können; die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

Fazit

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit dem Leitfaden der Polizei Basel-Landschaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Interessen der Unternehmungen und der Verkehrssicherheit angemessen und grösstmöglich berücksichtigt werden. Der Leitfaden wurde transparent an alle Betroffenen kommuniziert. Gesuche für das Aufstellen von Betriebswegweisern werden heute bewilligt, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen. Die «kann»-Formulierung ist angebracht, weil damit der nötige Ermessensspielraum bei der Prüfung und beim Entscheid im Einzelfall gewahrt bleibt. Die bestehende Regelung in § 5 der kantonalen Verordnung über Betriebswegweiser, andere besonderen Wegweiser und Hinweissignale hat sich in der Praxis bewährt. Sie entspricht in allen Teilen Art. 54 Abs. 4 der Strassensignalisationsverordnung des Bundes. Es besteht zum heutigen Zeitpunkt keine Veranlassung, die Verordnung zu ändern.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/360 «KMU-Förderung durch Standortförderung» abzuschreiben.

Liestal, 19. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich